

## **Mitteilung vom MULNV vom 11.03.2022**

Im Regelfall obliegt die Einfuhr von Heimtieren, die mit ihren Haltern aus einem nicht gelisteten Drittland wie der Ukraine in die EU einreisen wollen, definierten und umfassenden tierseuchenrechtlichen Bedingungen, die sich in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 576/ 2013 wiederfinden.

Hierbei handelt es sich um die Pflicht der Kennzeichnung und dem Vorhandensein eines wirksamen Tollwutimpfschutzes bei dem betreffenden Tier. Zudem muss das Tier von einem sogenannten "Heimtierpass" begleitet sein und ein aktueller Labornachweis von Tollwut-Antikörpern vorliegen, der die Wirksamkeit des Tollwutimpfschutzes beweist.

Aufgrund der derzeit besonderen Situation haben sich die Länder in einer Ad-hoc-Videokonferenz des Arbeitskreises Einfuhr und Durchfuhr der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) am 28.02.22 auf ein erleichtertes Verfahren bei der Verbringung von Tieren, die flüchtenden Personen aus der Ukraine begleiten und in deren Besitz sind, geeinigt. Entsprechende Ausnahmen sind durch Art. 32 der o. g. Verordnung möglich.

Die Tiere sind jedoch nach dem Eintreffen in die EU so lange unter amtlicher Überwachung zu halten, bis die oben genannten Tiergesundheitsvoraussetzungen erfüllt sind, d. h. ein stabiler Tollwutimpfschutz bei Hund oder Katze vorliegt.

Dies bedeutet, dass im privaten Reiseverkehr mitgebrachte Heimtiere zunächst unter amtlicher Beobachtung gehalten und gegebenenfalls zunächst geimpft, gekennzeichnet und mit entsprechenden Papieren versehen werden müssen. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Impfung kann dann frühestens nach 30 Tagen erfolgen. In dieser Zeit ist die Isolierung der Tiere aufrechtzuerhalten.

Neben der Möglichkeit eine Quarantäne im Tierheim ist in diesem speziellen Fall auch eine häusliche Isolierung am vorläufigen Wohnsitz des Tierhalters der Tierhalterin möglich.

Die für die Geflüchteten zuständigen Behörden sind deshalb gefordert, eingereiste Hunde bei den zuständigen kommunalen Veterinärbehörden zu melden, damit diese eine amtliche Überwachung der Tiere gewährleisten können. Die zuständigen Veterinärämter entscheiden dann auch über eine mögliche tierseuchenrechtliche Eignung der vorhandenen Räumlichkeiten für eine Isolierung der Tiere. Es ist zu berücksichtigen, dass die geschilderten Ausnahmeregelungen ausschließlich für die nicht-gewerbliche Einfuhr von Heimtieren gelten, die die Flüchtenden begleiten.

Die zuständigen Behörden vor Ort können in Ausnahmefällen von einer Gebührenerhebung absehen.

In dieser schweren Krisensituation sollen die Tiere, wenn möglich, nicht von ihren Tierhaltern getrennt werden.

Die Tierschutzbeauftragte des Landes NRW, Frau Dr. von Dehn, und ihre Mitarbeiterin Frau Brauers werden in den nächsten Tagen versuchen, ein Netzwerk ehrenamtlich ermittelter Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit ihren Heimtieren zu erstellen und Ansprechpartner von Vereinen und Organisationen, die hier Hilfsmöglichkeiten anbieten, zur Verfügung zu stellen.